

Gewinn ausschütten oder Einlagen zurückzahlen?

Unternehmensrechtlich ein und dieselbe Ausschüttung. Steuerlich zwei völlig unterschiedliche Ergebnisse – und die Weiche wird im Evidenzkonto gestellt.

Mag. René Orth

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Eine Ausschüttung, **zwei Wege**

Im Jahresabschluss ist jede Ausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns. Erst steuerlich fällt die Entscheidung (§ 4 Abs 12 EStG):

Gewinnausschüttung

27,5 % KESt

Beteiligungsertrag. Bei natürlichen Personen endbesteuert, bei Körperschaften steuerfrei.

Einlagenrückzahlung

0 % KESt

Gilt als Veräußerung der Beteiligung: mindert die Anschaffungskosten. Steuerneutral, soweit diese reichen.

Seit 2024 liegt die Gesamtbelastung eines ausgeschütteten Gewinns bei **44,18 %** (23 % KSt + 27,5 % KESt). Die Einlagenrückzahlung ist der Weg, eingezahltes Kapital ohne diese zweite Ebene zurückzuholen.

Wählen kann nur, wer **beides** hat

Die Geschäftsführung entscheidet – aber nur, wenn sowohl disponible Innenfinanzierung als auch disponible Einlagen vorhanden sind.

- 1 Nur Innenfinanzierung vorhanden:** zwingend Gewinnausschüttung.
- 2 Nur Einlagen vorhanden:** zwingend Einlagenrückzahlung.
- 3 Beides vorhanden:** freie Wahl der Geschäftsführung.
- 4 Weder noch – oder im Zweifel:** Gewinnausschüttung mit KESt.

Innenfinanzierung = kumulierte UGB-Jahresergebnisse abzüglich bisheriger Ausschüttungen. Verluste zehren sie auf, **Einlagen bleiben steuerlich bestehen.**

Das Evidenzkonto ist **kein Formalismus**

§ 4 Abs 12 EStG verpflichtet jede Kapitalgesellschaft, Einlagen und Innenfinanzierung laufend fortzuschreiben – und der Steuererklärung anzuschließen.

Vier Subkonten

Einlagen und Innenfinanzierung, jeweils getrennt in „indisponibel“ und „disponibel“. Bei kleinen und mittelgroßen GmbHs ist nur das Stammkapital indisponibel.

Stichtag: Beschlussfassung

Die Deckung muss im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses gegeben sein – nicht bei Fälligkeit, nicht rückwirkend.

Fehlt das Evidenzkonto, müssen die Einlagenstände im Nachhinein rekonstruiert werden – oft über viele Jahre. **Gelingt der Nachweis nicht, ist von einer Gewinnausschüttung auszugehen.**

Wem nützt **welcher Weg**?

Natürliche Personen

Meist Einlagenrückzahlung – steuerneutral, solange die Anschaffungskosten gedeckt sind. Darüber hinaus steuerpflichtige Veräußerung ohne KESt-Abzug, daher Veranlagung.

Inländische Körperschaften als Gesellschafter

Meist Gewinnausschüttung – der Beteiligungsertrag ist körperschaftsteuerfrei (§ 10 KStG).

Ausländische Gesellschafter

Meist Einlagenrückzahlung – kein KESt-Abzug, nach DBA in der Regel befreit.

Der Haken: Eine Ausschüttung muss für **alle Gesellschafter einheitlich** als Dividende oder Einlagenrückzahlung behandelt werden. Bei gemischter Gesellschafterstruktur ist das eine echte Verhandlungsfrage.

Die Wahl muss **aktiv** getroffen werden

Die Einlagenrückzahlung wird nicht automatisch anerkannt. Die Gesellschaft muss sie auswählen und dokumentieren.

Mit der KESt-Anmeldung

Das Wahlrecht wird grundsätzlich mit der Kapitalertragsteuer-Anmeldung ausgeübt.

Spätestens zum Bilanzstichtag

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der ausschüttenden Gesellschaft kann eine Ausschüttung noch als Einlagenrückzahlung angemeldet werden (VwGH 5.2.2021, Ro 2019/13/0027).

Danach ist die Wahl verwirkt. Eine verdeckte Ausschüttung lässt sich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres **nicht mehr steuerwirksam rückgängig machen**.

Der Investor steigt ein – der Gründerin zahlt

Ein Aufgeld des Neugesellschafters erhöht die Einlagen der Gesellschaft – und damit das Evidenzkonto für alle. Die Anschaffungskosten (AK) steigen aber nur bei dem, der tatsächlich eingezahlt hat.

Die Gründerin hält ihre GmbH mit 35 Stammkapital. Ein Investor übernimmt 50 % und zahlt 35 Stammkapital plus 165 Aufgeld ein. Drei Jahre später beschließt die GmbH eine Einlagenrückzahlung von 140 – je 70 an beide.

Investor

AK 200 → 130
Keine Steuer.

Gründerin

AK 35 → 0
Veräußerungsgewinn 35, zu veranlagen.

Lösungsansatz: Zuschüsse, die nicht dem Beteiligungsverhältnis entsprechen und später an den Geldgeber zurückfließen sollen, **gesondert evident halten** und die Rückzahlung von Anfang an vertraglich regeln.

Drei weitere Stolpersteine

- 2 Fremdfinanzierte Einlagenrückzahlung:** Die Zinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig – bei einer fremdfinanzierten Dividende hingegen schon.
- 3 Forderungsverzicht des Gesellschafters:** Als Einlage zählt nur, was die Forderung noch wert ist. Der nicht werthaltige Rest ist bei der GmbH steuerpflichtiger Ertrag (§ 8 Abs 1 KStG).
- 4 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln:** Rücklagen werden zu Stammkapital, die Anschaffungskosten der Gesellschafter bleiben jedoch unverändert. Wird dieses Kapital später zurückgezahlt, droht eine steuerpflichtige Veräußerung.

Gemeinsamer Nenner: Die steuerliche Wirkung entsteht **im Zeitpunkt der Gestaltung** – nicht erst bei der Ausschüttung Jahre später.

Das Evidenzkonto ist **Steuerplanung**, keine Pflichtübung.

Aus der Beratungspraxis weiß ich: Oft wird es jahrelang nicht geführt – und beim ersten großen Ausschüttungsbeschluss fehlt der Nachweis.

Fragen dazu? Sprechen Sie mich direkt an.

Evidenzkonto-Check, Ausschüttungsplanung, Gesellschafterstruktur

Mag. René Orth

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

www.uniconsult.at | sv-gutachten.at | wp-economics.at